

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2018/KU/033
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 14.11.2018 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
Satzung der Gemeinde Kummerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Peene" Stavenhagen		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	26.11.2018	Gemeindevertretung Kummerow

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage des § 22 Abs.3 Ziffer 11 KV M-V i.V.m. den §§ 1,2 und 6 Kommunalabgabengesetz M-V wird die beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Sie gilt weiter fort, wenn sich keine Veränderungen der ansatzfähigen Kosten ergeben.
2. Die beigefügte Satzung der Gemeinde Kummerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ wird gemäß § 5 Kommunalverfassung M-V beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Auf der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Ende 2017 wurde die Erhebung eines sogenannten Rohrleitungszuschlages für Instandhaltungsmaßnahmen an verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, ab dem Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Als „übliches Maß“ werden Reparaturmaßnahmen auf einer durchschnittlichen Länge von ca. 50 m oder einem Wertumfang von ca. 10.000 € betrachtet.

Ende September 2018 informierte der Verband, dass aufgrund von wesentlichen Preissteigerungen für Unterhaltungsleistungen der allgemeine Hebesatz von 7,61 € auf 9,00 €/ Beitragseinheit erhöht werden muss.

Die diesbezügliche Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgt am **30.01.2019**.

Die Aufnahme des Rohrleitungszuschlages und die Erhöhung des allgemeinen Hebesatzes ziehen eine Gebührenneukalkulation mit entsprechender Satzungsänderung für die gemeindliche Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge nach sich.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachkonto:	Betrag €	Erg.-HH	Fin.-HH (investiv)	einmalig	laufend	Bemerkungen
Ausgaben:						
5.3.8.00.564200	42.800 €	X			X	
Einnahmen:						
5.3.8.00.432210	36.400 €	X			X	

Anlagen:

Kalkulation

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen

Kalkulation WBV "Obere Peene" Kummerow 2019

1. Ermittlung Grunddaten

- 1.1. Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV
- 1.2. Personalkosten WBV - allgemein

2. Ermittlung Gebühren

- 2.1. Jahresaufwand Verwaltungskosten WBV
- 2.2. Berechnung Verwaltungsgebühr je ha
- 2.3. Berechnung Rohrleitungszuschlag je ha

3. Ermittlung Grundgebühr je BE nach Nutzungsarten

4. Zusammenstellung Gemeinde Kummerow „Obere Peene“ 2019

1.1. Berechnungsdaten lt. Beitragsbuch WBV

Kostenprognose:

Stand Beitragsbuch:
 Höhe der BE WBV lt. Beitragsbuch (Hebesatz):
 Faktor lt. Beitragsbuch WBV:
 Höhe Zuschlag für Rohrleitungen lt. Beitragsbuch:

11.09.2018
9,00 €
1,7
3.355,62 €

Alexander Schneider:
 lt. Mitteilung von Frau Tiefmann (vom 27.09.2018) wird sich dieser Betrag auf 9,00 € belaufen. Vorbehaltlich der Verbandsversammlung am 24.10.2018. Verschiebung Verbandsversammlung auf den 30.01.2019.

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Gemeindefläche (ha)	Flächen Dingliche Mitglieder (ha)	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)	Grund- BE (Bereinigte Fläche x Faktor)	Abschlag in %	Zuschlag in %	Beitragseinheit (BE)	Verbandsbeitrag
1	Waldfläche	523,7128	0	523,7128	890,31176	-50		445,15588	4.006,40 €
2	Allgemeine Nutzung	12,4488	0,0124	12,4364	21,14188			21,14188	190,28 €
3	Gebäude- und Freiflächen	105,878	10,6182	95,2598	161,94166		300	647,76664	5.829,90 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	26,3774	3,0081	23,3693	39,72781	-50		19,863905	178,78 €
5	Wasser	2.961,63	2.874,30	87,33	148,46	-90		14,845947	133,61 €
7	Ackerland	1.440,23	0	1440,2263	2448,38471			2448,38471	22.035,46 €
8	Grünland	425,6966	0,714	424,9826	722,47042			722,47042	6.502,23 €
9	Gartenland	34,5234	0	34,5234	58,68978			58,68978	528,21 €
11	Friedhof	0,1681	0	0,1681	0,28577			0,28577	2,57 €
		5530,6641	2888,6563	2642,0078				4378,6049	39.407,44 €

1.2. Personalkosten WBV - allgemein

PK It. Übermittlung Personalabteilung:

	Stellenanteil für Aufgabenerledigung bzgl. WBV	Stufe	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt	anteilig	anteilig
										pro Monat	pro Jahr
SB 1	9%	EG 6	2446,41	2662,97	2788,15	2909,22	3007,98	3081	2815,96	253,44	3041,23
SB 2	9%	EG 6	2446,41	2662,97	2788,15	2909,22	3007,98	3081	2815,96	253,44	3041,23
SB 3	3%	EG 9 b	2865,63	3126,97	3273,66	3685,6	3975,34	4245,23	3528,74	105,86	1270,35
										612,73	7352,81

		Unfallkasse pro Person/Jahr		356,64								anteilig	anteilig
		Tecom pro Person/Jahr		29,64								pro Monat	pro Jahr
	Stellenanteil für Aufgabenerledigung bzgl. WBV	UK	Tecom							Summe	pro Monat	pro Jahr	
SB 1	9%	356,64	29,64							386,28	2,90	34,77	
SB 2	9%	356,64	29,64							386,28	2,90	34,77	
SB 3	3%	356,64	29,64							386,28	0,97	11,59	
										6,76	81,12		

	anteilig	anteilig
	pro Monat	pro Jahr
Personalaufwand gesamt:	256,33	3076,00
	256,33	3076,00
	106,83	1281,93
	619,49	7433,93

2.1. Jahresaufwand Gemeinkosten WBV

Bereinigte Flächen lt. Beitragsbuch WBV vom 11.09.2018 für den WBV "Obere Peene"

Bereinigte Flächen lt. Beitragsbuch WBV vom 04.05.2018 für den WBV "Teterower Peene"

Gemeinde	Fläche (in ha) ohne dingl. Mitglieder	Anteil an Gesamtfläche ohne dingl. Mitglieder	Personalkosten WBV	Gemeinkostenpauschale (30 %)	Jahresaufwand Verwaltung WBV
Malchin OP	8787,9736	32,58	2.421,63 €	726,49 €	3.148,12 €
Malchin TP	506,4233	1,88	139,55 €	41,87 €	181,42 €
Duckow	1408,9894	5,22	388,26 €	116,48 €	504,74 €
Neukalen OP	3559,2877	13,19	980,80 €	294,24 €	1.275,04 €
Neukalen TP	981,37	3,64	270,43 €	81,13 €	351,56 €
Kummerow	2642,0079	9,79	728,04 €	218,41 €	946,45 €
Basedow	3513,3259	13,02	968,14 €	290,44 €	1.258,58 €
Faulenrost	3262,0499	12,09	898,90 €	269,67 €	1.168,57 €
Gielow	2315,9236	8,58	638,18 €	191,45 €	829,63 €
Gesamt	26977,3513	100,00	7.433,93 €	2.230,18 €	9.664,11 €

Alexander Schneider:

Der gewählte Prozentsatz resultiert aus den Empfehlungen zur Berechnung einer Gemeinkostenpauschale der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement).

Dieser Schritt war nötig, um die Kosten der Mitarbeiter der Kernverwaltung, wie bspw. MA Stadtkasse, MA EDV, MA Geschäftsbuchhaltung, MA Besoldung und Entgelt etc. mit in die Kalkulation einfließen zu lassen.

2.2. Berechnung Verwaltungsgebühr je ha

Kostenprognose:

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)
1	Waldfläche	523,7128
2	Allgemeine Nutzung	12,4364
3	Gebäude- und Freiflächen	95,2598
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	23,3693
5	Wasser	87,3291
7	Ackerland	1440,2263
8	Grünland	424,9826
9	Gartenland	34,5234
11	Friedhof	0,1681
		2642,0078

anfallende Verwaltungskosten WBV OP Gemeinde Kummerow: 946,45 €

Verwaltungsgebühr je ha (Verw.kosten : Bereinigte Fläche): 0,36 €

2.3. Berechnung Rohrleitungszuschlag je ha

Kostenprognose:

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)
1	Waldfläche	523,7128
2	Allgemeine Nutzung	12,4364
3	Gebäude- und Freiflächen	95,2598
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	23,3693
5	Wasser	87,3291
7	Ackerland	1440,2263
8	Grünland	424,9826
9	Gartenland	34,5234
11	Friedhof	0,1681
		2642,0078

Zuschlag f. Rohrleitungen WBV OP Gemeinde Kummerow: 3.355,62 €

Rohrleitungszuschlag je ha (Zuschl.f.Rohrl. : Bereinigte Fläche): 1,27 €

3. Ermittlung Grundgebühr je BE nach Nutzungsarten

Höhe der BE WBV lt. Beitragsbuch:	<u>9,00 €</u>
Verwaltungsgebühr:	<u>0,36 €</u>
Rohrleitungszuschlag je BE:	<u>1,27 €</u>

Ifd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Fläche (ha)	Gewässerdichte (Faktor lt. Beitragsbuch WBV)	Abschlag in %	Zuschlag in %	Hebesatz	Beitragseinheit (BE)	Verwaltungsgebühr (€/ha)	Gebührensatz WBV (€/ha)	Rohrleitungszuschlag (€/ha)	Gesamtkosten WBV (€/ha)
1	Waldfläche	1	1,7	-50		0,85	7,65 €	0,36 €	8,01 €	1,27 €	9,28 €
2	Allgemeine Nutzung	1	1,7			1,7	15,30 €	0,36 €	15,66 €	1,27 €	16,93 €
3	Gebäude- und Freiflächen	1	1,7		300	6,8	61,20 €	0,36 €	61,56 €	1,27 €	62,83 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	1	1,7	-50		0,85	7,65 €	0,36 €	8,01 €	1,27 €	9,28 €
5	Wasser	1	1,7	-90		0,17	1,53 €	0,36 €	1,89 €	1,27 €	3,16 €
7	Ackerland	1	1,7			1,7	15,30 €	0,36 €	15,66 €	1,27 €	16,93 €
8	Grünland	1	1,7			1,7	15,30 €	0,36 €	15,66 €	1,27 €	16,93 €
9	Gartenland	1	1,7			1,7	15,30 €	0,36 €	15,66 €	1,27 €	16,93 €
11	Friedhof	1	1,7			1,7	15,30 €	0,36 €	15,66 €	1,27 €	16,93 €

4. Zusammenstellung Gemeinde Kummerow „Obere Peene“ 2019

Hebesatz WBV	<u>9,00 €</u>
Verwaltungsgebühr je ha:	<u>0,36 €</u>
Rohrleitungszuschlag je ha:	<u>1,27 €</u>

lfd.Nr. WBV	Nutzungsart lt. ALB	Bereinigte Gemeindeflächen (ha)	Gebührensatz WBV (€/ha)	Gesmatbetrag WBV (€/ha)	kalkulierte Gesamteinnahme (pro Jahr)	Einnahmen Verbandsbeitrag	Einnahmen Verwaltungsgebühr	Einnahmen Rohrleitungszuschlag
1	Waldfläche	523,7128	8,01 €	9,28 €	4.859,18 €	4.006,40 €	187,61 €	665,17 €
2	Allgemeine Nutzung	12,4364	15,66 €	16,93 €	210,53 €	190,28 €	4,46 €	15,80 €
3	Gebäude- und Freiflächen	95,2598	61,56 €	62,83 €	5.985,01 €	5.829,90 €	34,12 €	120,99 €
4	Abbau-/Brach-/Unland/Heide	23,3693	8,01 €	9,28 €	216,83 €	178,78 €	8,37 €	29,68 €
5	Wasser	87,3291	1,89 €	3,16 €	275,81 €	133,61 €	31,28 €	110,92 €
7	Ackerland	1440,2263	15,66 €	16,93 €	24.380,63 €	22.035,46 €	515,93 €	1.829,23 €
8	Grünland	424,9826	15,66 €	16,93 €	7.194,25 €	6.502,23 €	152,24 €	539,77 €
9	Gartenland	34,5234	15,66 €	16,93 €	584,42 €	528,21 €	12,37 €	43,85 €
11	Friedhof	0,1681	15,66 €	16,93 €	2,85 €	2,57 €	0,06 €	0,21 €
					43.709,51 €	39.407,44 €	946,45 €	3.355,62 €

**Satzung der Gemeinde Kummerow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des
Wasser- und Bodenverbandes „ Obere Peene “ “**

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S.338) sowie der §§ 1, 2, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M- V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.Juli 2016 (GVBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kummerow vom 26.11.2018 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Kummerow ist gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) für die in den Gemarkungen Kummerow, Axelshof und Leuschentin liegenden Flurstücke gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen.
- (2) Der Verband nimmt entsprechend der §§ 62, 63, 65 und 66 des Wassergesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommerns (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M- V, S. 221, 228), in Verbindung mit §§ 39, 40 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (3) Die Gemeinde Kummerow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Die von der Gemeinde Kummerow nach § 1 Abs. 4 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährten. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG M-V die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Kummerow, die im Einzugsbereich des Wasser-und Bodenverbandes „Obere Peene“ liegen.

- (2) Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, wird ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (4) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstandenen Verwaltungskosten.
- (5) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasters. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung beträgt pro Jahr je Hektar (ha) Grund und Boden für Flächen im Einzugsbereich des

Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ in den Nutzungsartengruppen:

Nutzungsartengruppe	Gebühren €/ ha
Waldfläche	8,01
Allgemeine Nutzung	15,66
Gebäude - u. Freiflächen	61,56
Abbau-/Brach-/Unland / Heide	8,01
Wasser	1,89
Ackerland	15,66
Grünland	15,66
Gartenland	15,66
Friedhof	15,66

Die Gebühr für den Rohrleitungszuschlag beträgt pro Jahr je Hektar (ha) Grund und Boden 1,27 €.

- (3) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsartengruppen auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsartengruppe die darauf nach Absatz 2 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

- (4) Die Zusammenfassung der Nutzungsarten des Liegenschaftskatasters Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Nutzungsartenerlass des Innenministeriums) zu den Nutzungsarten-
gruppen im Sinne dieser Satzung richtet sich nach den jeweiligen Zu- und Abschlägen
des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“.
- (5) Für die Unterhaltung von Deichen und Schöpfwerken wird für die bevorteilten Flächen
eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr bemisst nach der Größe des Grundstücks
am Vorteilsgebiet und wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Die Gebühr wird
pro Hektar Vorteilsfläche für Deiche und Schöpfwerke nach den Ist- Kosten des Vor-
jahres und den geplanten Ausgaben für das laufende Jahr erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigen-
tümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist bzw. war.
Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungs-
berechtigten innerhalb des pflichtigen Jahres, hat der bisherige Eigentümer,
Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter die Gebühr bis zum Ablauf des
Kalenderjahres, in welchem der Wechsel erfolgt, zu entrichten und kann im
Innenverhältnis von seinem Rechtsnachfolger einen anteiligen Ausgleich verlangen.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer
entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der
Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 4 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstige Nutzungsberechtigter sind verpflichtet,
alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu
machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Kummerow die
notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum
für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des
Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer
Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08
des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in
§ 3 Abs.2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben
oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Kummerow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kummerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Peene“ Stavenhagen vom 01.12.2015 außer Kraft.

Kummerow, den

Moritz
Bürgermeister

(Siegel)